



Bericht des Regierungsrats zum Rahmenkredit 2024 bis 2027 für die Programmvereinbarung mit dem Bund im Integrationsbereich (Kantonales In- tegrationsprogramm KIP 3)

25. April 2023

Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Wir unterbreiten Ihnen Bericht und Antrag zum Rahmenkredit 2024–2027 für die Programmvereinbarung mit dem Bund im Integrationsbereich mit dem Antrag auf Eintreten.

Im Namen des Regierungsrats
Landamman: Christoph Amstad
Landschreiberin: Nicole Frunz Wallimann

Zusammenfassung	4
I. Ausgangslage	6
1. Gegenstand des vorliegenden Berichts	6
2. Grundsätze und Grundprinzipien der staatlichen Integrationsförderung	6
3. Ausrichtung der Integrationsförderung	7
3.1 Integration in den Regelstrukturen.....	7
3.2 Spezifische Integrationsförderung	8
4. Definition Kantonale Integrationsprogramme (KIP)	8
5. KIP 3 2024–2027	8
5.1 Förderbereiche des KIP 3.....	8
5.2 Zielgruppen und Finanzierung der KIP	9
5.3 Aktueller Stand und Weiterentwicklung KIP 3 im Kanton	10
5.4 Finanzierung KIP 3.....	11
6. Zuständigkeiten auf Stufe Kanton	12
II. Vernehmlassung KIP 3	12
III. Förderbereiche des KIP 3	12
1. Information, Abklärung Integrationsbedarf und Beratung	13
1.1 Erstinformation (Begrüssungsgespräche und Webseite).....	13
1.2 Integrationsförderbedarf	14
1.3 Beratung.....	14
1.4 Femmes Tische.....	14
1.5 Begleitgruppen KIP.....	15
1.6 Netzwerk Schlüsselpersonen	15
2. Sprache	16
2.1 Sprachkurssubventionen	16
2.2 Frauen-Kinder-Kurs: FrauKi Kurs	17
3. Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit	17
3.1 Treffpunkt Bewerbung	17
3.2 Perspektive Berufsbildung.....	18
4. Frühe Kindheit	18
4.1 Zämä uf ä Wäg.....	19
4.2 Spielgruppe Plus	19
4.3 Kindergartenvorbereitungskurs.....	20
4.4 Copilot	20
4.5 KITA Integration.....	21
4.6 Beratung Familien	21
5. Zusammenleben und Partizipation	21
5.1 Offene Tür	22
5.2 Projektförderung Integration	22
5.3 Zusammenleben Plus.....	22
6. Umgang mit Vielfalt und Diskriminierungsschutz	23
6.1 Beratung Rassismus	23
6.2 Sensibilisierung	23
7. Dolmetschen	24
7.1 Dolmetschdienst Zentralschweiz	24
8. Zusammenfassung der Massnahmen KIP 3	25
IV. Finanzbedarf und Finanzierung	26
1. Finanzierungsmodell des Bundes: Integrationsförderkredit „Ausländerbereich“	26

2. Finanzbedarf	26
3. Finanzierung	28
3.1 Kantonsbeiträge	28
3.2 Gemeindebeiträge	28
4. Auswirkungen auf Kanton und Gemeinden	29

Zusammenfassung

Der Bund und die Kantone haben seit 2009 gemeinsam mit Städten und Gemeinden die Integrationspolitik auf gesamtschweizerischer Ebene weiterentwickelt. Die Ziele und Grundsätze wurden im Jahr 2019 im Ausländer- und Integrationsgesetz verankert. Neben der Formulierung von Grundsätzen zur Integrationsförderung wurden auch die Integrationsanforderungen und die zu erfüllenden Integrationskriterien gesetzlich definiert. Seit 2014 schliesst der Bund mit den Kantonen jeweils vierjährige Programmvereinbarungen zur spezifischen Integrationsförderung, sogenannte Kantonale Integrationsprogramme (KIP), ab. Im Vorfeld einigen sich der Bund und die Kantone jeweils auf die strategische Ausrichtung dieser Programmvereinbarungen sowie auf die Förderbereiche, in denen Massnahmen umgesetzt werden müssen. Die Kantone bündeln ihre Massnahmen in einem auf den kantonalen Kontext zugeschnittenen Integrationsprogramm. Der Kanton Obwalden setzt die KIP seit 2014 erfolgreich um. Die 3. Programmperiode dauert von 2024–2027 (KIP 3).

Finanziert werden die KIP durch die Ausrichtung von Beiträgen aus dem Integrationsförderkredit „Ausländerbereich“ für Personen aus EU/EFTA- und Drittstaaten sowie Integrationspauschalen „Asylbereich“ für Personen, die als Asylsuchende oder Schutzsuchende einreisen. Für die Beiträge aus dem eidgenössischen Integrationsförderkredit „Ausländerbereich“ gilt, dass die Aufwendungen je Kanton inkl. Gemeindebeiträge mindestens der Höhe des Bundesbeitrags an das KIP entsprechen müssen. Für jeden Kanton legt der Bund für seine Beiträge ein Kostendach für die Dauer der Programmvereinbarung fest. Die Beiträge aus der Integrationspauschale „Asylbereich“ werden den Kantonen vom Bund pro Person ausbezahlt, unabhängig von kantonalen Beiträgen. Darum sind die Massnahmen und Beiträge des Asylbereichs sowie die Zielgruppe Flüchtlinge, vorläufig aufgenommene Personen und Schutzsuchende nicht Teil dieses Berichts.

Die Integrationsförderung soll im KIP 3 weiterentwickelt und gestärkt werden. Die Mehrheit der Personen aus den EU/EFTA- und Drittstaaten kommen als Fachkräfte in den Kanton und sie sind für die wirtschaftliche Entwicklung wichtig. Je nach Herkunftsland erfordert ihre rasche Integration unterschiedliche Massnahmen. Der Bund stellt dem Kanton dafür im Rahmen des KIP 3 für vier Jahre Fr. 844 172.– zur Verfügung (Fr. 211 043.– pro Jahr), wenn der Kanton und die Gemeinden sich insgesamt mit dem gleichen Beitrag an der Integrationsförderung beteiligen. Der Beitrag des Kantons und der Gemeinden wird damit von bisher Fr. 138 000.– auf total Fr. 211 043.– pro Jahr erhöht. Die Gemeinden haben im Rahmen einer vom Sicherheits- und Sozialdepartement durchgeführten Vernehmlassung der geplanten Finanzierung und den geplanten Massnahmen im Rahmen des KIP 3 zugestimmt.

Die Erhöhung des Beitrags ermöglicht auch in Zukunft, die Gruppe der Zugewanderten aus dem EU/EFTA oder Drittstaatbereich in ihrer gesetzlich geforderten Integration zu unterstützen, auf veränderte Ansprüche und Bedingungen in der Bildung und im Arbeitsmarkt sowie auf gestiegene Qualitätsansprüche reagieren zu können. In allen sieben vom Bund vorgegebenen Förderbereichen des KIP werden Massnahmen gestärkt oder neu lanciert. Schwerpunkte werden aber vor allem in den Bereichen Information, Sprache, Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit sowie im Bereich Frühe Kindheit gelegt. Massnahmen in diesen Bereichen sind unabdingbar, damit die gesetzlichen Integrationsanforderungen erfüllt werden und zugewanderte Personen Zugang zu Regelstrukturen wie zum Beispiel Bildung und Arbeitsmarkt finden, aber auch am gesellschaftlichen Leben partizipieren und sich integrieren können. Zudem können damit Kosten in der sozialen Sicherung oder im Bildungswesen reduziert werden, die entstehen, wenn Personen ungenügend integriert sind. Der Bericht zur Integrationsagenda Schweiz aus dem Jahr 2018 zeigt auf, dass auf lange Sicht pro investierten Franken in der Integration mit einem Return on Investment von Fr. 4.– gerechnet werden kann und dass die für den Bildungsbereich

aufgelaufenen Kosten bereits fünf Jahre nach Eintritt in den Bildungsbereich ausgeglichen werden (Break-even).

I. Ausgangslage

1. Gegenstand des vorliegenden Berichts

Gegenstand des vorliegenden Berichts sind die Kantonsbeiträge 2024–2027 bzw. der entsprechende Rahmenkredit zur Finanzierung der spezifischen Integrationsförderung im Rahmen der Programmvereinbarung mit dem Bund zur Umsetzung des Kantonalen Integrationsprogramms KIP 3 2024–2027 in der Höhe von total Fr. 342 086.– (pro Jahr Fr. 85 522.–, gerundet).

2. Grundsätze und Grundprinzipien der staatlichen Integrationsförderung

Grundlage für die Integrationsförderung in der Schweiz ist das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz [AIG; SR 142.20]). Gemäss Art. 4 AIG ist das Ziel der Integration das Zusammenleben der einheimischen und ausländischen Wohnbevölkerung auf der Grundlage der Werte der Bundesverfassung und gegenseitigen Achtung und Toleranz. Die Integration soll längerfristig und rechtmässig anwesenden Ausländerinnen und Ausländern ermöglichen, am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft teilzuhaben (Abs. 2). Von der ausländischen Bevölkerung wird dabei der Wille und die Bereitschaft erwartet, sich zu integrieren und sich mit den Lebensbedingungen in der Schweiz aktiv auseinanderzusetzen. Sie sollen ihren Beitrag zur wirtschaftlichen Unabhängigkeit leisten, die am Wohnort gesprochene Landessprache lernen und die rechtsstaatlichen Normen und demokratischen Grundprinzipien respektieren. Von der schweizerischen Bevölkerung wird Offenheit gegenüber der ausländischen Bevölkerung erwartet (Abs. 3 und 4).

Eine erfolgreiche Integration von Ausländerinnen und Ausländern ist zentral für den gesellschaftlichen Zusammenhalt in der Schweiz. Um diesen Zusammenhalt zu stärken, fördern der Bund, die Kantone und die Gemeinden die Integration auf Basis einer gemeinsamen Integrationspolitik.

Es wird unterschieden zwischen zwei Typen von Migration:

Arbeitsmigration: Zu dieser Gruppe gehören alle Ausländerinnen und Ausländer, die allein oder zusammen mit ihrer Familie (oder im „Familiennachzug“) im Rahmen der Personenfreizügigkeit oder der Drittstaatenkontingente als Angestellte oder selbstständig Erwerbende in die Schweiz kommen. Rund 6 000 Migrantinnen und Migranten im Kanton gehören zu dieser Gruppe. Sie machen rund 95 Prozent der Migrationsbevölkerung aus.

Die Personen dieses Migrationstyps haben folgende Ausweise:

- B: Aufenthaltsbewilligung (längerfristige Bewilligung für einen bestimmten Zweck);
- C: Niederlassungsbewilligung (unbeschränktes Aufenthaltsrecht);
- L: Kurzaufenthaltsbewilligung (i.d.R. für weniger als ein Jahr).

Fluchtmigration: Zu dieser Gruppe gehören alle Personen, die ein Asylgesuch stellen. Die Schweiz gewährt Personen Asyl, die „in ihrem Heimatstaat oder Heimatland, in dem sie zuletzt gewohnt haben, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauung ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden“ (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Auch Gewaltvertriebene, Menschen, die vor Krieg, Bürgerkrieg oder schweren Menschenrechtsverletzungen fliehen, aber keine gezielt gegen sie persönlich gerichtete Verfolgung erlitten haben, können Anspruch auf ein Bleiberecht haben. Sie erhalten heute in der Regel eine vorläufige Aufnahme, wenn „der Vollzug der Weg- oder Ausweisung nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar“ (Art. 83 AIG) ist. Rund 300 Migrantinnen und Migranten im

Kanton gehören zu dieser Gruppe der anerkannten Flüchtlinge oder vorläufig Aufgenommenen. Sie machen rund fünf Prozent der Migrationsbevölkerung aus.

Die Personen dieses Migrationstyps haben folgende Ausweise:

- N: Für Asylsuchende mit Anwesenheitsrecht während des Asylverfahrens;
- F: Für vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer, die aus der Schweiz wegge-
wiesen wurden, der Vollzug der Wegweisung ab unzulässig, unzumutbar oder unmöglich
ist.

Zur Gruppe der Fluchtmigration gehören auch die Schutzsuchenden aus der Ukraine. Aktuell leben 235 Schutzsuchende aus der Ukraine im Kanton (Stand 17. April 2023).

Die Personen dieses Migrationstyps haben folgenden Ausweis:

- S: Für Schutzbedürftige mit Berechtigung zum vorläufigen Aufenthalt.

Die Integrationspolitik des Bundes und der Kantone basiert auf folgenden Grundprinzipien (SEM, Weisung IV. Integration, Wabern, Januar 2019):

Chancengleichheit verwirklichen

Einheimische und zugewanderte Personen sind gleichwertige Mitglieder der Gesellschaft und haben Anspruch auf die in der Bundesverfassung verankerten Grundrechte. Der Schutz vor Diskriminierung und Ausgrenzung ist integraler Bestandteil der Integrationspolitik. Der Staat stellt sicher, dass die von ihm erbrachten Leistungen für alle Personen zugänglich sind.

Eigenverantwortung einfordern

Jede in der Schweiz wohnhafte Person hält sich an das Recht und an die öffentliche Ordnung, strebt finanzielle Unabhängigkeit an und achtet die kulturelle Vielfalt des Landes und seiner Bewohnerinnen und Bewohner. Diese bedingt eine aktive Auseinandersetzung mit der gesellschaftlichen Realität in der Schweiz sowie eine aktive Auseinandersetzung mit der Gesellschaft. Personen, die sich nicht an dieses Grundprinzip halten oder die Integration aktiv behindern, müssen mit Sanktionen rechnen.

Potenziale nutzen

Integrationspolitik erkennt, nutzt und entwickelt konsequent die vorhandenen Potenziale, Fähigkeiten und Kompetenzen der einzelnen Personen. Sie versteht die Förderung der Integration als eine Investition in die Zukunft einer liberal verfassten Gesellschaft. Deren erfolgreiche Gestaltung ist auf den Beitrag aller Personen angewiesen.

Vielfalt berücksichtigen

Der Staat anerkennt Vielfalt als wertvollen Beitrag der Gesellschaft. Er verfügt über eine entsprechend flexible, den jeweiligen Begebenheiten angepasste Integrationspolitik, welche die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Akteurinnen und Akteure sowie die Migrationsbevölkerung partnerschaftlich einbezieht.

3. Ausrichtung der Integrationsförderung

3.1 Integration in den Regelstrukturen

Die Integrationsförderung erfolgt in der Schweiz in erster Linie in den bestehenden Regelstrukturen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden. Regelstrukturen sind gemäss Art. 54 AIG insbesondere vorschulische, schulische und ausserschulische Bildungs- und Betreuungsangebote aller Schulstufen, die Arbeitswelt, Institutionen der sozialen Sicherheit, des Gesundheitswesens, die Raumplanung, die Stadt- und Quartierentwicklung sowie der Sport, die Medien und die Kultur. Für die Integrationsfördermassnahmen in den Regelstrukturen setzen der Bund, die Kantone und die Gemeinden ihre ordentlichen Budgets ein.

3.2 Spezifische Integrationsförderung

Ergänzend zur Integration in den Regelstrukturen finanzieren der Bund, die Kantone und die Gemeinden die spezifische Integrationsförderung. Damit werden Lücken geschlossen und die Regelstrukturen bei ihrem Integrationsauftrag ergänzt (Art. 55 AIG). Diese separate Finanzierung der spezifischen Integrationsförderung erfolgt über die KIP. Die Massnahmen der spezifischen Integrationsförderung im Rahmen der KIP werden nur im Sinne einer ergänzenden Unterstützung umgesetzt, Parallelstrukturen sind zu vermeiden.

4. Definition Kantonale Integrationsprogramme (KIP)

Der Bund und die Kantone haben im Jahr 2014 die KIP eingeführt, um die spezifische Integrationsförderung zu einem Gesamtpaket mit landesweit geltenden strategischen Zielen und Förderbereichen zu bündeln. Das Ziel der KIP ist, die Integrationsförderung als Verbundaufgabe zu verankern, Doppelspurigkeiten zu vermeiden und die Mittel effizient einzusetzen. Die KIP basieren auf vierjährigen Programmvereinbarungen zwischen dem Bund und den Kantonen. Im Vorfeld einigen sich der Bund und die Kantone jeweils auf die strategische Ausrichtung dieser Programme, indem sie die Grundsätze, die Förderbereiche, die Zielgruppen, die strategischen Ziele sowie die Finanzierung verbindlich in einem Grundlagenpapier festhalten. Gestützt darauf und gebunden an die Vorgaben des Grundlagenpapiers entwickeln die Kantone mit Einbezug der Städte und Gemeinden auf den lokalen Kontext zugeschnittene KIP.

5. KIP 3 2024–2027

Der Bund und die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) haben sich im Grundlagenpapier vom 19. Oktober 2022¹ (nachfolgend als Grundlagenpapier bezeichnet) verbindlich auf die Förderbereiche, die Zielgruppen und die Finanzierung des KIP 3 geeinigt.

Mit der dritten KIP-Generation soll das bisher Erreichte konsolidiert und inhaltlich weiterentwickelt werden. In den KIP 3 2024–2027 sollen die Kantone zudem Schwerpunkte setzen, um insbesondere Personen im Familiennachzug, Personen mit Ausbildungs- und Arbeitsmarktpotenzial sowie Personen, die von Armut betroffen oder bedroht sind, besser zu erreichen, zu informieren und zu beraten. Bei der Konzipierung und Umsetzung der Massnahmen soll dabei den besonderen Anliegen von Frauen, Kindern und Jugendlichen noch besser Rechnung getragen werden.

5.1 Förderbereiche des KIP 3

Die Programmvereinbarungen 2024–2027 für das KIP 3 sehen sieben Förderbereiche vor, die mit strategischen Programmzielen konkretisiert werden. Inhaltlich ist die Umsetzung des KIP 3 an die Vorgaben und Ziele des Grundlagenpapiers sowie an das Rundschreiben des Bundes zu den KIP inkl. Integrationsagenda Schweiz² gebunden. Die bisherigen Förderbereiche haben sich bewährt und werden grundsätzlich beibehalten. Zum Teil werden die Förderbereiche aber anders bezeichnet oder zusammengefasst.

Das KIP 3 umfasst folgende Förderbereiche:

- Information, Abklärung Integrationsbedarf und Beratung (vgl. nachfolgend Ziff. II. 1)
- Sprache (vgl. nachfolgend Ziff. II. 2.);
- Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit (vgl. nachfolgend Ziff. II. 3.);
- Frühe Kindheit (vgl. nachfolgend Ziff. II. 4.);

¹ [Spezifische Integrationsförderung, Kantonale Integrationsprogramme KIP 3: 2024-2027, Grundlagenpapier vom 19. Oktober 2022 im Hinblick auf den Abschluss von Programmvereinbarungen nach Art. 20a SuG](#)

² [Staatssekretariat für Migration SEM, Rundschreiben Kantonale Integrationsprogramme KIP 2024-2027 inkl. Integrationsagenda Schweiz \(KIP 3\) vom 19. Oktober 2022](#)

- Zusammenleben und Partizipation (vgl. nachfolgend Ziff. II. 5.);
- Umgang mit Vielfalt und Diskriminierungsschutz (vgl. nachfolgend Ziff. II. 6.);
- Dolmetschen (vgl. nachfolgend Ziff. II. 7.).

Im Rahmen der KIP wird von den Kantonen die Umsetzung der Integrationsförderung von allen Migrantinnen und Migranten sowohl aus dem Ausländerbereich wie aus dem Asylbereich in diesen Förderbereichen gemeinsam geplant und umgesetzt. Damit wird sichergestellt, dass Synergien genutzt und Doppelspurigkeiten vermieden werden.

5.2 Zielgruppen und Finanzierung der KIP

Die Programmvereinbarungen mit dem Bund sind grundsätzlich auf zwei Zielgruppen ausgerichtet.

- Personen aus dem „Ausländerbereich“
- Personen aus dem „Asylbereich“

Die in Kapitel III beschriebenen Massnahmen der Integrationsförderung können sich grundsätzlich an Personen aus beiden Zielgruppen richten. Wie nachfolgend ausgeführt wird, ist die Finanzierung aber unterschiedlich.

5.2.1 Integrationsförderkredit „Ausländerbereich“

Der Bund beteiligt sich an der Umsetzung der KIP durch die Ausrichtung von Beiträgen aus dem Integrationsförderkredit für den „Ausländerbereich“, d. h. in erster Linie für Zugewanderte aus EU/EFTA- und Drittstaaten (Art. 58 Abs. 3 AIG). Für diese Zielgruppe (i.d.R. verfügen sie über eine B oder C Bewilligung) stellt der Bund den Kantonen für das KIP 3 insgesamt 32 Millionen Franken zur Verfügung.

Für die Beiträge aus dem eidgenössischen Integrationsförderkredit gilt, dass die Aufwendungen je Kanton inkl. Gemeindebeiträge für das KIP 3 mindestens der Höhe des Bundesbeitrags an das KIP 3 entsprechen müssen (vgl. dazu nachfolgend Ziff. 5.4).

Im Kanton Obwalden haben sich Ende 2021 rund 6 000 Personen aus EU/EFTA- und Drittstaaten aufgehalten³. Es handelt sich um die ständige ausländische Wohnbevölkerung, die im Kanton lebt. Die Mehrheit dieser Personen kommt als Fachkräfte in die Schweiz. Sie sind für die wirtschaftliche Entwicklung im Kanton wichtig und ihre Integration erfordert je nach Herkunftsland unterschiedliche Massnahmen.

5.2.2 Integrationspauschalen „Asylbereich“

Für die anerkannten Flüchtlinge und vorläufig aufgenommenen Personen gewährt der Bund den Kantonen einmalig pro Person eine Integrationspauschale (IP) von Fr. 18 000.–. Die IP ist zwingend für diese Zielgruppe einzusetzen und die Beiträge des Bundes sind unabhängig von Beiträgen des Kantons und der Gemeinden. In den ersten sieben Jahren ist der Kanton für diese Personen zuständig und er setzt die vom Bund gewährte IP zur ihrer Integrationsförderung ein. Ziel ist es, dass sie nach sieben Jahren möglichst gut integriert und finanziell selbstständig sind. Nach sieben Jahren wechseln diese Personen in die Zuständigkeit der Gemeinden. Sind nach sieben Jahren noch immer Massnahmen zur Integrationsförderung notwendig, werden sie aus dem Integrationsförderkredit „Ausländerbereich“ finanziert. Sollten diese Personen nach sieben Jahren Sozialhilfeunterstützung benötigen, sind die Gemeinden dafür zuständig.

³ Bilanz der ständigen ausländischen Wohnbevölkerung nach Kanton, 1991-2021 - 2010-2021 | Tabelle | Bundesamt für Statistik (admin.ch): 2010-2021

5.2.3 Pauschalen für „Status S“

Personen mit Schutzstatus S (Personen aus der Ukraine) sind keine Zielgruppe im KIP. Der Schutzstatus S ist rückkehrorientiert und nicht auf Integration ausgerichtet. Die Kantone haben vom Bund für das erste Jahr pro Person eine Pauschale von Fr. 3 000.– erhalten. Der Betrag wird primär für die Sprachförderung eingesetzt, damit die Personen minimal ins soziale Leben „integriert“ werden können. Mit Entscheid vom 9. November 2022 hat der Bund den Kantonen die gleiche Pauschale pro Person auch für das zweite Jahr zugesichert.

5.3 Aktueller Stand und Weiterentwicklung KIP 3 im Kanton

Seit 2014 setzt der Kanton ein KIP um. Im Rahmen des KIP 1 (2014–2017), KIP 2 (2018–2021) und KIP 2bis⁴ (2022–2023) hat der Kanton Massnahmen der spezifischen Integrationsförderung entwickelt, gefördert und umgesetzt.

5.3.1 Evaluierung KIP 2

In Hinblick auf das KIP 3 hat der Kanton in Zusammenarbeit mit den Sozialdiensten der Gemeinden die bisherige Integrationsförderung einfach und pragmatisch evaluiert. Die Sozialdienste der Gemeinden hatten Gelegenheit, sich schriftlich zur Weiterentwicklung im KIP 3 zu äussern. Sie wünschen sich generell eine offensivere Kommunikation betreffend den bestehenden Angebote und Massnahmen im Bereich der Integrationsförderung. Zu den spezifischen Förderbereichen wurden im Hinblick auf das KIP 3 verschiedene Vorschläge zur Verbesserung der Angebote gemacht, die ins KIP 3 aufgenommen wurden:

- Beim Förderbereich „Erstinformation und Integrationsförderbedarf“ wurde der Wunsch geäussert, die Webseite in mehrere Sprachen zu übersetzen, damit die Zugezogenen sich schon von Anfang an selbstständig informieren können. Ausserdem soll ein Netzwerk von Schlüsselpersonen geschaffen werden, welche die zugezogenen Personen begleiten können.
- Im Förderbereich „Sprache“ wird auf die Qualität des Angebots hingewiesen. Diese soll in Zukunft hoch bleiben. Die enge Zusammenarbeit mit dem Berufs- und Weiterbildungszentrum in Sarnen (BWZ) soll beibehalten werden. Die Mitfinanzierung von B2-Niveau-Kursen soll gestärkt werden. Ebenfalls wünscht man sich Unterrichtsformen, die auch eine Kinderbetreuung beinhalten.
- Im Förderbereich der „Frühen Kindheit“ sollen mehr Massnahmen umgesetzt werden. Gewünscht wird zum Beispiel eine engere Zusammenarbeit mit den Kindertagesstätten (Kitas); da sich dort die Kinder länger aufhalten als in den Spielgruppen.
- Im Bereich der „Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit“ wird vor allem für spätzugezogene Jugendliche ein grösseres Angebot gewünscht.
- Im Förderbereich „Zusammenleben“ wünschen sich die Gemeinden einen Treff oder ein anderes Angebot, welches das Zusammenkommen und die Vernetzung unterschiedlicher Menschen ermöglicht.

Das KIP 3 des Kantons soll aufgrund der neuen Anforderungen des Bundes, der von den Sozialdiensten der Gemeinden geäusserten Bedürfnissen sowie der demographischen Veränderungen in der Gesellschaft optimiert werden.

Alle bewährten Massnahmen des KIP 2 und KIP 2bis werden auch im KIP 3 beibehalten⁵. Die Gemeinden profitieren dadurch weiterhin von verschiedenen Angeboten wie zum Beispiel von subventionierten Deutschkursen für Fremdsprachige oder von Beratungen für Zugewanderte zu unterschiedlichen Themen wie Frühe Kindheit, Integration, Diskriminierungsschutz, Arbeitsmarkt und Ausbildung. Die Regelstrukturen in den Gemeinden wie zum Beispiel Schulen

⁴ Die Programmziele der Phase KIP 2 wurden um zwei Jahre verlängert, um die bisherigen Erfahrungen mit den KIP und der Integrationsagenda Schweiz (IAS) für die Weiterentwicklung der spezifischen Integrationsförderung zu berücksichtigen.

⁵ Siehe Kapitel III Förderbereiche mit den Details über die laufenden und angepassten Massnahmen.

profitieren von subventionierten Tarifen beim Dolmetschdienst und von ergänzenden Angeboten wie zum Beispiel der Spielgruppe Plus (Unterstützung von Spielgruppen, die einen Anteil von mindestens 30 Prozent fremdsprachigen Kindern haben, um die frühe Sprachförderung zu stärken: Eine zweite Leitungsperson und die Weiterbildung in früher Sprachförderung werden finanziert).

Alle diese Angebote ermöglichen Zugewanderten, die gesetzlichen Integrationserfordernisse zu erfüllen, den Zugang zu Ausbildung und Arbeitsmarkt und damit wirtschaftliche Unabhängigkeit. Damit werden allfällige spätere Kosten in den Regelstrukturen der Bildung und der sozialen Sicherung verhindert oder reduziert, die bei ungenügender Integration entstehen würden. Zudem wird der gesellschaftliche Zusammenhalt gestärkt, gegenseitige Achtung und Toleranz gefördert und eine chancengleiche und diskriminierungsfreie Teilhabe am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben ermöglicht.

Für die spezifische Integrationsförderung im Rahmen des KIP 3 sollen die vom Bund zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel, ergänzt durch die entsprechenden finanziellen Mittel des Kantons und der Gemeinden, eingesetzt werden.

5.4 Finanzierung KIP 3

Die nachfolgend aufgezeigte Finanzierung umfasst nur die Beiträge, welche für die Integrationsförderung der Zielgruppe „Ausländerbereich“, d. h. Personen aus EU/EFTA- und Drittstaaten eingesetzt werden⁶. Die Finanzierung der Gesamtkosten für ihre Integrationsförderung im Rahmen des KIP 3 erfolgt durch Beiträge des Bundes (50 Prozent), Beiträge des Kantons (25 Prozent) und Beiträge der Gemeinden (25 Prozent).

Damit die Integrationsförderung im Rahmen des KIP 3 verstärkt werden kann, sollen die vom Bund zur Verfügung stehenden Beiträge investiert werden. Das setzt voraus, dass auch der Kanton und die Gemeinden ihre Beiträge entsprechend erhöhen.

In der nachfolgenden Tabelle wird aufgezeigt, wie die finanziellen Mittel für die Massnahmen der Integrationsförderung im KIP 3 gegenüber der früheren Programmphasen erhöht werden sollen.

	Beitrag für vier Jahre bisher	Beitrag für vier Jahre KIP 3 2024–2027	Zusätzliche finanzielle Mittel für vier Jahre für KIP 3
	in Franken	in Franken	in Franken
Beitrag Bund	552 000.–	844 172.–	292 172.–
Beitrag Kanton	196 000.–	342 086.–	146 086.–
Beitrag Gemeinden	196 000.–	342 086.–	146 086.–
Anrechenbare Personalkosten Kanton*	160 000.–	160 000.–	0.–
Total für vier Jahre	1 104 000.–	1 688 344.–	584 344.–
Total pro Jahr	276 000.–	422 086.–	146 086.–

Tabelle 1: Finanzierung für die Programmdauer 2024–2027

*Wie bei den bisherigen KIP können diese Personalkosten des Kantons (Aufgaben Sekretariat, Koordination und Finanzwesen für die Integrationsförderung) bei der Berechnung der Kantons- und Gemeindebeiträge angerechnet werden.

⁶Die Finanzierung der Massnahmen für die Zielgruppe „Asylsuchende“ erfolgt vollständig durch die Integrationspauschalen des Bundes.

Eine detaillierte Darstellung der Finanzierung durch den Kanton und die Gemeinden sowie weitere Informationen zur Finanzierung des KIP 3 folgen in Kapitel IV.

Die finanziellen Mittel werden für die Umsetzung der in Kapitel III beschriebenen Massnahmen eingesetzt. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der bestehenden Personalressourcen und mit befristet eingesetzten Projektmitarbeitenden.

6. Zuständigkeiten auf Stufe Kanton

Für die Unterzeichnung der Programmvereinbarung mit dem Bund ist der Regierungsrat zuständig. Er kann die Befugnis zum Abschluss von Programmvereinbarungen dem zuständigen Departement übertragen (Art. 20a des Staatsverwaltungsgesetzes [StVG; GDB 130.1]).

Im Rahmen der bisherigen KIP wurden die vom Bund zur Verfügung gestellten finanziellen Beiträge nicht vollumfänglich beansprucht. Der Kanton hat im Rahmen der Zuständigkeit des Regierungsrats für eine Programmperiode von vier Jahren Beiträge in der Höhe von Fr. 196 000.– für die Integrationsförderung eingesetzt.

Für das KIP 3 sollen vom Kanton neu Fr. 342 086.– (beantragter Rahmenkredit) für die Integrationsförderung eingesetzt werden (unter Vorbehalt, dass der Bund und die Gemeinden die entsprechenden Beiträge ebenfalls leisten). Zuständig für den Rahmenkredit ab einem Betrag von mehr als Fr. 200 000.– ist der Kantonsrat (Art. 76 Abs. 2 Ziff. 8 i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Ziff. 5 der Kantonsverfassung [KV, GDB 101.0] und Art. 37 Abs. 3 des Finanzhaushaltsgesetzes [FHG, GDB 610.1]).

II. Vernehmlassung KIP 3

Im Rahmen der Erarbeitung des KIP 3 hat das Sicherheits- und Sozialdepartement die Einwohnergemeinden zu einer Vernehmlassung eingeladen. Sie konnten sich zu den geplanten Integrationsmassnahmen und deren Finanzierung, mit Erhöhung der Gemeindebeiträge äussern.

Alle Gemeinden haben der geplanten Finanzierung des KIP 3 und den entsprechenden Integrationsmassnahmen im Grundsatz zugestimmt. Die von den Gemeinden eingebrachten Hinweise und Ergänzungen können im Rahmen der Umsetzung des KIP 3 berücksichtigt werden und erfordern keine grundsätzlichen Anpassungen der einzelnen Integrationsmassnahmen oder der Finanzierung.

Sowohl bereits bestehende Angebote aus dem KIP 2 wie auch die neu geplanten Angebote, erachten die Gemeinden als wichtig. Vor allem die Massnahmen in den Förderbereichen Frühe Kindheit, Abklärung Integrationsbedarf und Beratung, Sprache sowie Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit begrüessen die Gemeinden besonders. Zudem soll die Begleitgruppe für das KIP 3 zur Optimierung der Zusammenarbeit zwischen Gemeinden und Kanton wieder installiert werden. Bei der Umsetzung der Massnahmen wird der Kanton beachten, dass die Angebote in allen Gemeinden einfach zugänglich sind und die Freiwilligen in den Gemeinden gut begleitet und ihre Ressourcen sorgfältig genutzt werden.

III. Förderbereiche des KIP 3

Wie bereits ausgeführt, können die Massnahmen für die Integrationsförderung der Zielgruppe „Ausländerbereich“ und der Zielgruppe „Asylbereich“ erfolgen. Weil die Integrationsförderung der Personen in der Zielgruppe „Asylbereich“ vollständig vom Bund finanziert werden, beinhalten die nachfolgenden Ausführungen nur den Förderbereichen für die Zielgruppe „Ausländerbereich“. Wenn Personen aus der Zielgruppe „Asylbereich“ an den gleichen Angeboten teilnehmen, werden finanzielle Mittel aus der Integrationspauschale des Bundes dafür eingesetzt.

Die Massnahmen in den sieben Förderbereichen des KIP 3 werden nachfolgend pro Jahr dargestellt. Während der vierjährigen Programmphase bleiben sie pro Jahr unverändert und es werden jedes Jahr die gleichen Ressourcen dafür eingesetzt.

1. Information, Abklärung Integrationsbedarf und Beratung

Allgemeine Strategische Programmziele KIP 3

Anhang I: Strategische Programmziele, Information, Abklärung Integrationsbedarf und Beratung, Seite 13 und 14.

Massnahmen:

- Projektnummer 1.1: Erstinformation (Begrüssungsgespräche und Webseite)
- Projektnummer 1.2: Integrationsförderbedarf
- Projektnummer 1.3: Beratung
- Projektnummer 1.4: Femmes Tische
- Projektnummer 1.5: Begleitgruppe KIP
- Projektnummer 1.6: Netzwerk Schlüsselpersonen

Die Massnahmen im Bereich Information, Abklärung Integrationsbedarf und Beratung des KIP 2bis werden im KIP 3 weitergeführt und qualitativ weiterentwickelt. Wo Lücken erkannt wurden, werden neue Angebote aufgebaut. Berücksichtigt werden auch Fragen zu Inhalt, Form, Art und Zeitpunkt von Information und Beratung. Die Möglichkeiten der Digitalisierung werden, wo sinnvoll, vermehrt genutzt.

1.1 Erstinformation (Begrüssungsgespräche und Webseite)

Umsetzung

Die Massnahme Erstinformation wird mit Begrüssungsgesprächen und einer Integrationswebseite umgesetzt. Die Begrüssungsgespräche finden zeitnah nach Erhalt der Aufenthaltsbewilligung B bei der Fachperson Integration im Sozialamt statt. Ziel des Gesprächs ist es, relevante Informationen zu vermitteln und neu zugewanderte Personen zu Integrationsfragen zu beraten. Die zugewanderten Personen werden in den ersten zwei Jahren nach Ankunft erneut kontaktiert. Dies geschieht abhängig von den Bedürfnissen der Klientinnen und Klienten. Diese Beratungen werden durch die Fachstelle Gesellschaftsfragen durchgeführt. Jährlich finden zwischen 150 und 200 Gespräche statt.

Die Webseite <http://www.integration.ow.ch> ergänzt diese Begrüssungsgespräche mit Informationen zu allen wichtigen Fragen über das Leben im Kanton Obwalden.

Änderungen im KIP 3

Neu soll die Webseite www.integration.ow.ch in 12 oder mehr Sprachen angeboten werden, damit neu zugezogene Personen sich über das Leben im Kanton Obwalden schon von Anfang an einfach und selbständig informieren können. Dafür braucht es zusätzliche Ressourcen. Die Inhalte müssen regelmässig kontrolliert und aktualisiert und von Schlüsselpersonen in ihrer Muttersprache überarbeitet werden. Die persönlichen Begrüssungsgespräche werden dadurch nicht ersetzt.

Finanzielle Ressourcen

Die Projektkosten werden von Fr. 38 250.– auf Fr. 44 186.– pro Jahr erhöht.

Qualitätssicherung

Jährliche Statistik über die Teilnahme am Begrüssungsgespräch, Auswertung der Anzahl Zugriffe auf die Internetseiten.

1.2 Integrationsförderbedarf

Umsetzung

Während den Begrüssungsgesprächen und Beratungen wird der Integrationsbedarf der Zielpersonen dokumentiert. Personen mit Integrationsförderbedarf werden in den ersten zwei Jahren nach dem Gespräch erneut kontaktiert. Bei mangelnder Kooperationsbereitschaft wird die Abteilung Migration beigezogen. Sie lädt die Personen zu einem Gespräch ein, um die Bedeutung der Integration aufzuzeigen. Personen aus Drittstaaten können zu Integrationsmassnahmen verpflichtet werden. Die Daten der Personen werden in einer Fallführungssoftware festgehalten.

Änderung im KIP 3

Keine Änderungen geplant.

Finanzielle Ressourcen

Die Projektkosten betragen weiterhin Fr. 35 400.– pro Jahr.

Qualitätssicherung

Jährliche Statistik über die Anzahl an Personen die dokumentiert wurden.

1.3 Beratung

Umsetzung

Beratungen zu Themen der Integration für Ratsuchende oder Stellen der Regelstrukturen wie Schulen, Krankenhäuser oder Polizei werden auf Anfrage durch die Fachperson Integration durchgeführt. Dieses Angebot wird von der Fachstelle Gesellschaftsfragen durchgeführt und rege genutzt. Gemeinden haben eine Ansprechperson beim Kanton zu allen Fragen der Integration und die Bevölkerung kann sich bei Fragen beraten lassen.

Änderung im KIP 3

Keine Änderungen geplant.

Finanzielle Ressourcen

Die Projektkosten betragen weiterhin Fr. 20 000.– pro Jahr.

Qualitätssicherung

Jährliche Statistik über die Anzahl an Beratungen.

1.4 Femmes Tische

Umsetzung

Femmes Tische sind Gesprächsrunden in der Muttersprache der Migrantinnen. Zurzeit wird dies in sechs Sprachen durchgeführt. Es werden unterschiedliche Themen wie Gesundheit, Finanzen, Familien und weitere besprochen. Femmes Tische Obwalden wird von einer externen Projektleiterin koordiniert. Für die Durchführung der Femmes Tischrunden stehen geschulte Moderatorinnen zur Verfügung. Im Jahr 2022 fanden 83 Gesprächsrunden mit durchschnittlich fünf Personen statt.

Die Mehrzahl der Gesprächsrunden finden bei einer Gastgeberin zu Hause statt. Dies fördert auch den Austausch zwischen den Frauen.

Änderung im KIP 3

Aufgrund der steigenden Anzahl an Gesprächsrunden und dem Bedürfnis an weiteren Sprachen und Themenblöcken wird das Angebot ausgebaut. Es werden auch neue Themenblöcke in der Frühen Kindheit und in der Zusammenarbeit mit den Eltern aufgenommen. Dies soll die Zusammenarbeit zwischen Regelstrukturen der Bildung und den Familien verbessern.

Finanzielle Ressourcen

Die Projektkosten werden von Fr. 4 500.– auf Fr. 7 500.– pro Jahr erhöht.

Qualitätssicherung

Jährliche Statistik über die Anzahl an Gesprächsrunden, Sprachen und Teilnehmenden.

1.5 Begleitgruppen KIP

Umsetzung

Zwei Gremien begleiten das KIP 3 in der Planung und Durchführung. Dies sind die KIAS (Koordinations- und Informationsarbeitsgruppe Soziales) und die Begleitgruppe KIP. In der KIAS sind Vertretungen aus den Gemeinden anwesend (Sozialvorsteherinnen oder Sozialvorsteher und/oder Mitarbeitende Sozialdienste). Diese werden regelmässig über Änderungen zum KIP informiert. Die Begleitgruppe KIP besteht aus unterschiedlichen Personen aus der Verwaltung, aus den Projekten und aus den Angeboten. Sie bringen Erfahrungen aus der Praxis ein und tragen Informationen zurück in ihre Wirkungsfelder. Die Begleitgruppe trifft sich je nach Bedarf.

Änderung im KIP 3

Im KIP 3 wird die Zusammenstellung und Zusammenarbeit mit der Begleitgruppe erneut geprüft.

Finanzielle Ressourcen

Das Projekt löst keine Kosten aus.

Qualitätssicherung

Sitzungsprotokolle und schriftliche Unterlagen.

1.6 Netzwerk Schlüsselpersonen

Umsetzung

Geplant ist die Zusammenarbeit mit Schlüsselpersonen, welche Migrantinnen und Migranten bei Alltagsfragen in ihrer Muttersprache begleiten können. Personen, die Hilfe mit unterschiedlichen Integrationsthemen in Obwalden benötigen, haben so eine persönliche Unterstützung. Solche Schlüsselpersonen gibt es bereits für Personen, die von den Sozialen Diensten Asyl begleitet werden. Trotz der Beratung aller neuzugezogenen Personen braucht es manchmal noch Schlüsselpersonen, die im Alltag zu bestimmten Themen wie Schule, Krankheit oder Einkaufsorte in der Muttersprache informieren können. Aus diesem Grund soll ein Netzwerk aufgebaut werden mit Personen, die selbst Migrationserfahrung haben und schon lange in Obwalden leben und sich hier gut auskennen.

Änderung im KIP 3

Das Angebot ist neu. Die Kosten wurden aufgrund der Erfahrungen mit dem Angebot Schlüsselpersonen im Bereich Asyl des Kantons Obwalden berechnet. Dieses Angebot richtet sich grundsätzlich an alle rund 6 000 Bewohnerinnen und Bewohner im Kanton mit Migrationsgeschichte, insbesondere aber an die fremdsprachigen Personen, deren Anteil rund 85 Prozent beträgt.

Finanzielle Ressourcen

Die Projektkosten betragen Fr. 30 000.– pro Jahr.

Qualitätssicherung

Schriftliche Unterlagen in Form eines Konzeptes und einem Prozessablauf. Zahlen zu den geleisteten Stunden der Schlüsselpersonen.

2. Sprache

Allgemeine Strategische Programmziele KIP 3

Anhang I: Strategische Programmziele, Sprache, Seite 15.

Massnahmen:

Projektnummer 2.1: Sprachkurssubventionen

Projektnummer 2.2: FrauKi

Der Erwerb einer Landessprache ist ein zentrales Element der Integration. Informationen und Beratung zu Sprachförderangeboten werden deshalb beibehalten und verbessert. Die Subventionierung der Kurse ist weiterhin ein wichtiger Teil dieses Ziels.

2.1 Sprachkurssubventionen

Umsetzung

Die Kosten für Deutschkurse sind im Verhältnis zur finanziellen Situation der Migrantinnen und Migranten oft sehr hoch, was den Zugang für viele Personen erschwert. Eine Sprachkurssubventionierung wirkt diesem Problem entgegen. Im Kanton Obwalden werden bis zu 70 Prozent der Kurskosten zurückerstattet, wenn die teilnehmenden Personen mindestens 80 Prozent des Kurses besucht haben. Zurzeit können alle Personen mit einem Aufenthaltsstatus F, B und C, welche Kurse zwischen Alphabetisierung und B1 besuchen, ein Gesuch stellen. Die Teilnehmenden müssen das Gesuch persönlich mit dem Formular der Webseite stellen, um von der Finanzierung profitieren zu können. Dies erlaubt eine genaue Kontrolle über die Nutzniessenden dieser Förderung. Die Subventionierung wird von der Fachstelle Gesellschaftsfragen koordiniert und umgesetzt. Ebenfalls steigen im Jahr 2023 die Lektionskosten beim Anbieter, BWZ in Sarnen und somit auch die subventionierten Beträge.

Änderungen im KIP 3

In den letzten Jahren erhöhte sich die Zahl der Kursbesuchenden stark und somit auch die besuchten Lektionen die rückerstattet werden. Seit 2018 stieg die Anzahl an Lektionen, die als Gesuch eingereicht wurden, von 5 000 auf fast 9 000 pro Jahr. Dies auch aufgrund der guten Zusammenarbeit mit dem BWZ und der Einführung von Kursen in der Gemeinde Engelberg. Aufgrund der steigenden Kursteilnahmen erhöhten sich in den letzten Jahren auch die Kosten für diese Massnahme. Neu sollen auch Personen mit einem L-Ausweis (Kurzaufenthaltsbewilligung) unterstützt werden: Viele Personen mit einem L-Ausweis leben schon seit vielen Jahren in der Schweiz, können sich aber wegen mangelnden Deutschkenntnissen weniger gut integrieren. Die Kurssubventionierung auch für diese Zielgruppe ermöglicht einen fairen Zugang zum Sprachkursangebot. Zudem sollen auch Personen in einem B2-Kurs unterstützt werden. Dieses Niveau ist für viele Ausbildungen und Arbeitsstellen eine notwendige Voraussetzung.

Finanzielle Ressourcen

Die Projektkosten werden von Fr. 85 350.– auf Fr. 100 000.– pro Jahr erhöht.

Qualitätssicherung

Sowohl die enge Zusammenarbeit mit dem BWZ wie auch die Kontrolle über die Vergabe der finanziellen Mittel ermöglichen es, die Qualität dieser Massnahme zu sichern.

2.2 Frauen-Kinder-Kurs: FrauKi Kurs

Umsetzung

Der Frauen-Kinder-Kurs ist ein niederschwelliger wöchentlicher Sprachkurs für Frauen mit Kinderbetreuung, der von Laien angeboten wird. Die Teilnehmerinnen bezahlen Fr. 3.– pro Teilnahme und erhalten das Bahnbillett rückerstattet. So können auch Personen, die weiter entfernt von Sarnen leben, teilnehmen. Das Angebot wird von einer externen Projektleiterin im Auftrag der Fachstelle Gesellschaftsfragen umgesetzt. Im Jahr 2022 wurden über 100 Teilnahmen registriert.

Änderungen im KIP 3

Keine Änderungen geplant.

Finanzielle Ressourcen

Die Projektkosten betragen weiterhin Fr. 7 500.– pro Jahr.

Qualitätssicherung

Jährlicher Bericht

3. Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit

Allgemeine Strategische Programmziele KIP 3

Anhang I: Strategische Programmziele, Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit, Seite 16

Massnahmen:

Projektnummer 3.1: Treffpunkt Bewerbung

Projektnummer 3.2: Perspektive Berufsbildung

Die Förderung der Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit ist weiterhin ausschlaggebend für eine gelingende Integration und die Senkung, respektive Vermeidung von Sozialhilfekosten. Vorbereitungskurse für Ausbildungen und eine engere Begleitung der jungen Menschen stehen dabei im Zentrum. Das Bundesamt für Statistik zeigt auf, dass die Anzahl an Jugendlichen ohne nachobligatorischen Abschluss bei jungen Ausländerinnen und Ausländer um zirka 10 Prozent höher ist als bei Schweizerinnen und Schweizer. Die Massnahmen hier sollen diesem Problem entgegenwirken⁷.

3.1 Treffpunkt Bewerbung

Umsetzung

Im „Treffpunkt Bewerbung“ wird Hilfe bei der Zusammenstellung einer Bewerbung geboten, es werden Fragen zur Stellensuche beantwortet und Möglichkeiten zur Nutzung der vorhandenen Infrastruktur (Computer mit Internetzugang, Drucker, Kamera, u.a.) angeboten. Das Angebot ist kostenlos und richtet sich an Personen, welche nicht bereits durch eine Regelstruktur (z.B. Regionales Arbeitsvermittlungszentrum [RAV] oder Sozialdienst) unterstützt werden. Der Treffpunkt Bewerbung wird von der Kontaktstelle Arbeit (KOAR) im Auftrag der Fachstelle Gesellschaftsfragen umgesetzt. Im Jahr 2022 fanden 87 Besuche bei der KOAR statt.

⁷ [Jugendliche ausserhalb des Bildungssystems | Bundesamt für Statistik \(admin.ch\)](#); 2003 bis 2021

Änderungen im KIP 3

Neu sollen im Rahmen des „Treffpunkts Bewerbung“ auch Personen begleitet werden, die im Vorbereitungskurs „Perspektive Berufsbildung“ (siehe 3.2.) angemeldet sind. Das Angebot findet in Zusammenarbeit mit dem Kanton Nidwalden statt.

Finanzielle Ressourcen

Die Projektkosten betragen weiterhin Fr. 15 000.– pro Jahr.

Qualitätssicherung

Jährlicher Bericht

3.2 Perspektive Berufsbildung

Umsetzung

Das Projekt „Perspektive Berufsbildung“ ist ein Vorbereitungskurs, der sich an Flüchtlinge, vorläufig aufgenommene Personen und spät eingereiste fremdsprachige Jugendliche über 16 Jahren aus EU/EFTA- und Drittstaaten richtet, die der obligatorischen Schulpflicht nicht mehr nachkommen können. Sie sind in den Kantonen Nidwalden oder Obwalden wohnhaft und schlagen nach Abschluss dieses Kurses über das Integrative Brückenangebot (IBA) oder die Integrationsvorlehre (INVOL/INVOL+) den Berufsbildungsweg ein. Bisher konnte pro Schuljahr nur ein Platz für Personen, die nicht aus dem Flüchtlingsbereich stammen, finanziert werden. Mit dem KIP 3 sollen mehr Jugendliche aus den EU/EFTA- und Drittstaaten stärker unterstützt und über das Angebot „Treffpunkt Bewerbung“ enger begleitet werden. Damit wird ein nachhaltiger Beitrag zur Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit und schliesslich zur Armutsbekämpfung geleistet. Das Angebot wird von der Berufsfachschule Nidwalden in Zusammenarbeit mit den Sozialdiensten Asyl, der KOAR, der Berufs- und Weiterbildungsberatung Obwalden und der Fachstelle Gesellschaftsfragen umgesetzt.

Änderungen im KIP 3

Das Angebot soll für mehr Personen zugänglich gemacht werden Ebenfalls soll für die jungen Personen, die an der Massnahme teilnehmen wollen, vorgängig eine Potenzialanalyse durchgeführt werden. Diese Analyse wird von der Berufs- und Weiterbildungsberatung Obwalden durchgeführt. Für die Analyse von zirka acht Personen werden Fr. 2 000.– budgetiert. Im Jahr 2022 wurde bei vier Personen geprüft, ob sie den Kurs machen sollen. Eine Person wurde angemeldet.

Finanzielle Ressourcen

Die Projektkosten betragen Fr. 9 000.– pro Jahr.

Qualitätssicherung

Jährlicher Bericht

4. Frühe Kindheit

Allgemeine Strategische Programmziele KIP 3

Anhang I: Strategische Programmziele, Frühe Kindheit, Seite 17.

Massnahmen:

- Projektnummer 4.1: Zämä uf ä Wäg
- Projektnummer 4.2: Spielgruppe Plus
- Projektnummer 4.3: Kindergartenvorbereitungskurs
- Projektnummer 4.4: Copilot
- Projektnummer 4.5: KITA Integration

Die Sensibilisierung für die Bedeutung einer umfassenden und ganzheitlichen frühkindlichen Förderung und den Umgang mit Vielfalt ist weiterzuführen und zu verstärken. Weiter ist für einen niederschweligen Zugang zu Angeboten der Frühen Kindheit zu sorgen. Die Kompetenzen von Fachpersonen im Umgang mit kultureller Diversität und sprachlicher Vielfalt sind zu stärken (Aus- und Weiterbildung). 13 Prozent der schulpflichtigen Kinder im Kanton waren im Schuljahr 2020/2021 Kinder und Jugendliche mit einer ausländischen Staatsangehörigkeit⁸. Es ist deshalb besonders wichtig, dass diese Kinder gut auf den Kindergarten vorbereitet sind. Dies betrifft vor allem die Sprache.

4.1 Zämä uf ä Wäg

Umsetzung

Das Angebot wird durch die Fachperson Familienberatung geleitet. Es unterstützt Eltern und Erziehungsberechtigte, die mit besonderen Belastungen sozialer, finanzieller, gesundheitlicher oder anderer Art konfrontiert sind. Solche mehrfachbelasteten Familien mit Kindern im Alter von zwei bis vier Jahren werden während bis zu zwei Jahren regelmässig von geschulten Familienbegleiterinnen besucht und können sich in monatlichen Gruppentreffen untereinander vernetzen. Im Rahmen des KIP wird Familien mit Migrationshintergrund die Teilnahme am Programm ermöglicht. Das Angebot wird von der Fachstelle Gesellschaftsfragen koordiniert und durchgeführt.

Änderungen im KIP 3

Im Rahmen von KIP 3 sollen mehr Familien mit dem Angebot erreicht und begleitet werden.

Finanzielle Ressourcen

Die Projektkosten werden von 7 000.– auf Fr. 8 000.– pro Jahr erhöht.

Qualitätssicherung

Jährlicher Bericht

4.2 Spielgruppe Plus

Umsetzung

In Spielgruppen sollen Kinder mit nicht-deutscher Erstsprache regelmässig mit der deutschen Sprache in Kontakt kommen, um so beim Kindergartenstart ausreichend gut Deutsch sprechen zu können. Der Kanton finanziert eine zweite Spielgruppenleiterin in sprachlich gemischten Kindergruppen, so dass häufig und gezielt Sprachinteraktionen stattfinden können. Die Spielgruppenqualität, insbesondere die frühe Sprachförderung wird regelmässig reflektiert mit dem Ziel, eine hohe Qualität anbieten zu können. Das Angebot wird durch die Fachstelle Gesellschaftsfragen koordiniert.

Änderungen im KIP 3

Für das KIP 3 werden die Kosten der Massnahme „Spielgruppe Plus“ anders finanziert. Es werden praktisch keine Kinder mehr aus dem Asylbereich in den Spielgruppen Plus integriert. Ihre Integrationsförderung erfolgt primär in den Kindertagesstätten und die Finanzierung ausschliesslich über die Integrationspauschalen „Asylbereich“. Damit fällt bei den Spielgruppen Plus der Mitfinanzierungsanteil aus dem Asylbereich weg. Dies führt zu einer Erhöhung der Kosten im Integrationsförderkredit. Fremdsprachigen Kindern aus dem EU/EFTA- und Drittstaatbereich kann die KITA nicht finanziert werden. Für sie ist es daher wichtig, dass sie im Rahmen der Spielgruppen Plus von einer qualitativ guten frühen Sprachförderung und dem Kontakt mit Gleichaltrigen profitieren. Dies ist für den Übertritt in den Kindergarten und die Schule und den späteren Schulerfolg wichtig.

⁸ [Obligatorische Schule | Bundesamt für Statistik \(admin.ch\)](#): 2020/21

Finanzielle Ressourcen

Die Projektkosten werden von Fr. 18 000.– auf Fr. 36 000.– pro Jahr erhöht.

Qualitätssicherung

Jährlicher Bericht

4.3 **Kindergartenvorbereitungskurs**

Umsetzung

Der Kindergartenvorbereitungskurs richtet sich an fremdsprachige Kinder und ihre Eltern. Er findet jeweils im Frühling vor dem Kindergarteneintritt statt. An mehreren Veranstaltungen werden die Eltern und ihre Kinder auf den Kindergartenstart vorbereitet. Die Teilnahme am Kindergartenvorbereitungskurs wird allen Kindern der teilnehmenden Schulen vorgeschlagen. Der Kurs wird von den Gemeinden organisiert und durchgeführt. Sie können sich dabei auf ein kantonales Konzept stützen und werden vom Kanton mit Fr. 1 500.– entschädigt. Idealerweise machen alle Schulen mit. Dies war bisher nicht der Fall. Das Angebot wird durch die Fachstelle Gesellschaftsfragen koordiniert und soll wenn möglich auf mindestens vier Gemeinden ausgebaut werden.

Änderungen im KIP 3

Die Gemeinden sollen besser erreicht werden. Die Begleitung der Gemeinden durch die Fachstelle Gesellschaftsfragen wird ausgebaut, um die Umsetzung einfacher zu machen.

Finanzielle Ressourcen

Die Projektkosten werden von Fr. 3 000.– auf Fr. 6 000.– pro Jahr erhöht.

Qualitätssicherung

Jährlicher Bericht

4.4 **Copilot**

Umsetzung

Den Übergang in das Schulsystem zu erleichtern, soll mit Hilfe des Projekts „Copilot“ ermöglicht werden. Eltern und ihre Kinder im Alter von drei bis acht Jahren werden anhand der Begleitung und Informationsvermittlung durch Freiwillige befähigt, die Qualität der Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Schule zu steigern. Die Bildungschancen der Kinder werden so nachhaltig erhöht. Das Angebot soll von der Caritas in enger Zusammenarbeit mit der Fachstelle Gesellschaftsfragen koordiniert werden. Ausgebildet und begleitet werden die Freiwilligen durch Caritas. Aus den Projektkosten werden einerseits der Aufwand der Caritas und andererseits der Aufwand für die Eignungsabklärungen, Weiterbildungen usw. finanziert.

Änderungen im KIP 3

Das Angebot ist neu und soll die Übergänge fremdsprachiger Kinder in den Kindergarten und die Schule vereinfachen. Das Angebot wird für zehn Familien pro Jahr geplant.

Finanzielle Ressourcen

Die Projektkosten betragen Fr. 25 000.– pro Jahr.

Qualitätssicherung

Jährlicher Bericht

4.5 KITA Integration

Umsetzung

In dieser Massnahme ist eine engere Zusammenarbeit der kantonalen Integrationsförderung mit den Kitas geplant. Kita-Leiterinnen sollen zu Themen der Integration und Sprache weitergebildet werden, ähnlich wie es bei Projekt 4.2 bei den Spielgruppen stattfindet. Dies mit dem Ziel, dass die Leiterinnen vor allem die Sprachförderung von Kindern besser unterstützen können. Die genauere Umsetzung wird noch geplant. Das Angebot wird durch die Fachstelle Gesellschaftsfragen koordiniert.

Änderungen im KIP 3

Das Angebot ist neu.

Finanzielle Ressourcen

Die Projektkosten betragen Fr. 14 000.– pro Jahr.

Qualitätssicherung

Jährlicher Bericht

4.6 Beratung Familien

Umsetzung

In dieser Massnahme sollen Familien, die eine Migrationsgeschichte haben, ergänzend zur Erstinformationsberatung über das Thema der Frühen Kindheit informiert werden. Familien werden zu einem Gespräch eingeladen und über die Angebote und Wichtigkeit der Frühen Förderung informiert. Diese Massnahme dient der Vernetzung mit anderen Fachstellen der Frühen Kindheit, Integrationsangeboten, Spielgruppen, Kitas und Schulen. Dieses Projekt ersetzt die herkömmlichen Beratungen der Mütter- und-Väterberatung und die Familienberatungen des Sozialamtes nicht; im Gegenteil die Zusammenarbeit wird mit diesen Stellen gestärkt. Die Beratungen werden von der Fachstelle Gesellschaftsfragen durchgeführt.

Änderungen im KIP 3

Die Massnahme wurde während dem KIP 2bis entwickelt und in Form eines Pilotprojekts zum Teil umgesetzt, wird aber für das KIP 3 angepasst und vollständig umgesetzt.

Finanzielle Ressourcen

Die Projektkosten werden von Fr 8 000.– auf Fr. 15 000.– pro Jahr erhöht.

Qualitätssicherung

Jährlicher Bericht und Statistik zu durchgeführten Beratungen.

5. Zusammenleben und Partizipation

Allgemeine Strategische Programmziele KIP 3

Anhang I: Strategische Programmziele, Zusammenleben und Partizipation, Seite 18 und 19.

Massnahmen:

Projektnummer 5.1: Offene Tür

Projektnummer 5.2: Projektförderung Integration

Projektnummer 5.3: Zusammenleben Plus

Die bestehenden Projekte und Massnahmen zum Zusammenleben und zur Partizipation werden weitergeführt. Ein Schwerpunkt soll in diesem Bereich wieder auf die offenen und öffentlichen Begegnungsorte gesetzt werden, wie z.B. der Generationentreff in Sarnen. Die Teilnahme von Migrantinnen und Migranten am öffentlichen Leben steht dabei im Zentrum.

5.1 Offene Tür

Umsetzung

Fremdsprachige Frauen treffen sich alle zwei Wochen mit Schweizerinnen (alternierend morgens und abends). Die Frauen können ihre Kinder mitbringen, da Kinderbetreuung angeboten wird. Es werden Fragen des Alltags besprochen und Fachpersonen werden zu Referaten rund um die Themen Sprache, Kultur, Schule, Gesundheit eingeladen. Eine Projektleiterin organisiert jeweils diesen multikulturellen Frauentreff. Das Angebot wird von einer verwaltungsexternen Leiterin im Auftrag der Fachstelle Gesellschaftsfragen umgesetzt.

Änderungen im KIP 3

Keine Änderungen geplant.

Finanzielle Ressourcen

Die Projektkosten betragen weiterhin Fr. 4 500.– pro Jahr.

Qualitätssicherung

Jährlicher Bericht

5.2 Projektförderung Integration

Umsetzung

Bisher konnten in Einzelfällen Projekte und Angebote aus der Bevölkerung und Gemeinden unterstützt werden. In Zukunft soll dies im Kanton proaktiver beworben und Vorschläge der Bevölkerung breiter unterstützt werden können. Dafür werden Mittel zur Verfügung gestellt. Dies mit dem Ziel, die Partizipation der Obwaldner Bevölkerung an der Integrationsarbeit zu stärken. Ebenfalls sollen hier Gelder eingesetzt werden, um die Zusammenarbeit mit den Regelstrukturen zu stärken. In Form von Anschubfinanzierungen, Verankerungen von Massnahmen in den Regelstrukturen sowie in den Gemeinden. Das Angebot wird durch die Fachstelle Gesellschaftsfragen koordiniert.

Änderungen im KIP 3

Die Massnahme ist neu.

Finanzielle Ressourcen

Die Projektkosten betragen Fr. 15 000.– pro Jahr.

Qualitätssicherung

Schriftliche Unterlagen in Form von Gesuchen.

5.3 Zusammenleben Plus

Umsetzung

Im KIP 3 sollen soziale Treffpunkte und das Zusammenleben wieder stärker gefördert werden. Die Umsetzung kann auch in Zusammenarbeit mit bestehenden Strukturen oder Angeboten erfolgen. Über das KIP 3 werden dabei unterschiedliche Anknüpfungsmöglichkeiten geprüft. Die Umsetzung kann im Rahmen eines Kaffees, in einer Werkstatt oder in anderen Räumlichkeiten stattfinden. Für Personen ausserhalb der Gemeinde Sarnen sollen diese Angebote ebenfalls niederschwellig zugänglich sein, indem die Kosten für die Anreise übernommen werden.

Änderungen im KIP 3

Das Angebot wird neu aufgebaut und ersetzt den nicht mehr durchgeführten Generationentreff.

Finanzielle Ressourcen

Die Projektkosten betragen Fr. 19 000.– pro Jahr.

Qualitätssicherung

Jährlicher Bericht

6. Umgang mit Vielfalt und Diskriminierungsschutz

Allgemeine Strategische Programmziele KIP 3

Anhang I: Strategische Programmziele, Umgang mit Vielfalt und Diskriminierungsschutz, Seite 19.

Massnahmen:

Projektnummer 6.1: Beratung Rassismus

Projektnummer 6.2: Sensibilisierung

Die Beratung der Regelstruktur zum Umgang mit Vielfalt und Diskriminierungsschutz sowie das Beratungsangebot für Diskriminierungs Betroffene werden weitergeführt. Behörden und Institutionen sollen gezielt unterstützt werden. Im Jahr 2020 gaben drei von zehn Personen in der Schweiz an, in den letzten fünf Jahren Opfer von Diskriminierung geworden zu sein. Die Diskriminierung aufgrund der Nationalität und Sprache sind dabei die häufigsten Gründe, aber auch Hautfarbe und Religion spielen hier eine Rolle.⁹

6.1 Beratung Rassismus

Umsetzung

Seit Januar 2022 wird die Beratung zu Rassismus vom Kompetenzzentrum FABIA in Luzern geleistet. Im Leistungsvertrag sind auch Rückberatungen bei anderen Fachstellen eingeplant. Betroffene sowie Beratungs- und Fachstellen können sich kostenlos beraten lassen.

Änderungen im KIP 3

Durch die Trennung der Massnahmen der Beratung und der Sensibilisierung verringert sich im KIP 3 der budgetierte Betrag für die Massnahme 6.1. Die Sensibilisierung wird neu unter Massnahme 6.2 budgetiert.

Finanzielle Ressourcen

Die Projektkosten sinken von Fr. 4 500.– auf Fr. 3 000.– pro Jahr.

Qualitätssicherung

Jährlicher Bericht

6.2 Sensibilisierung

Umsetzung

Die Sensibilisierung der Bevölkerung zu Themen der Vielfalt und des Rassismus wird über unterschiedliche Wege erreicht. Unter anderem soll jährlich mit allen anderen Zentralschweizer Kantonen zusammen die Woche gegen Rassismus vorbereitet werden. Es sind auch für Mitarbeitende der Verwaltung regelmässige Inputs zu diesen Themen vorgesehen.

⁹ [Diskriminierung | Bundesamt für Statistik \(admin.ch\)](#): 2020

Änderungen im KIP 3

Neu ist für die Sensibilisierung ein kleiner Betrag budgetiert, damit Veranstaltungen zum Thema Rassismus und Diskriminierungsschutz durchgeführt werden können. Unter anderem werden mit diesem Betrag die internen Weiterbildungen für externe Mitarbeitende finanziert, welche jährlich im Sozialamt des Kantons Obwalden stattfinden. Diese Sensibilisierung wird von der Fachstelle Gesellschaftsfragen koordiniert und als Auftrag an Fachpersonen vergeben.

Finanzielle und personelle Ressourcen

Die Projektkosten betragen Fr. 2 000.– pro Jahr.

Qualitätssicherung

Jährlicher Bericht

7. Dolmetschen

Allgemeine Strategische Programmziele KIP 3

Anhang I: Strategische Programmziele, Dolmetschen, Seite 20.

Massnahmen:

Projektnummer 7.1: Dolmetschdienst Zentralschweiz

Eine Schwerpunktverlagerung hin zur Förderung des Einsatzes von qualifizierten Dolmetschenden ist vom Bund her vorgesehen. Darum wird die Aus- und Weiterbildung der Dolmetschenden gezielt unterstützt. Die Gewährleistung der Qualitätssicherung gilt als Voraussetzung für die Finanzierung von Vermittlungsstellen. Der Einsatz digitaler Instrumente beim Dolmetschen wird geklärt. Die Nutzung von Interkulturellen Dolmetschenden stieg in den letzten Jahren stetig an. Im Jahr 2019 wurden in Obwalden 351 Einsatzstunden geleistet. Im Jahr 2022 waren es bereits 671. Dies zeigt auf, wie wichtig dieses Instrument für die Kommunikation in den Bereichen Bildung, Gesundheit und Soziales ist.

7.1 Dolmetschdienst Zentralschweiz

Umsetzung

Für anspruchsvolle Gespräche mit Migrantinnen und Migranten (zum Beispiel komplexe Sachverhalte, Situationen mit weitreichenden Konsequenzen etc.) steht den Mitarbeitenden von Regelstrukturen mit dem Dolmetschdienst Zentralschweiz ein professionelles Angebot im Bereich des interkulturellen Dolmetschens und Vermittelns zur Verfügung. Der Vertrag mit Caritas Luzern zur Führung des Dolmetschdienst Zentralschweiz dauert noch bis Ende 2023. Für die Programmdauer des KIP 3 wird der Auftrag durch die Zentralschweizer Fachgruppe Integration (ZFI) ausgeschrieben.

Änderungen im KIP 3

Für das KIP 3 ergeben sich keine Änderungen.

Finanzielle und personelle Ressourcen

Die Projektkosten betragen weiterhin Fr. 6 000.– pro Jahr.

Qualitätssicherung

Jährlicher Bericht

8. Zusammenfassung der Massnahmen KIP 3

Die nachfolgende Tabelle enthält eine Zusammenfassung aller vorher beschriebenen Massnahmen im Rahmen des KIP 3 mit dem Hinweis darauf, ob die Massnahmen in der Programmperiode 2024–2027 unverändert beigehalten, verändert oder neu aufgebaut werden.

Förderbereich	Massnahme	Status	Bemerkung
Information, Abklärung Integrationsbedarf und Beratung	1.1 Erstinformation	verändert	– mehrsprachige Webseite – mehr Werbung
	1.2 Integrationsförderbedarf	unverändert	
	1.3 Beratung	unverändert	
	1.4 Femmes Tische	verändert	– weitere Sprachen – mehr Gruppen
	1.5 Begleitgruppen KIP	verändert	– Begleitung wird geprüft
	1.6 Schlüsselpersonennetzwerk	neu	
Sprache	2.1 Sprachkurssubventionen AIG	verändert	– Mehrkosten aufgrund mehr Teilnehmenden – Mehrkosten aufgrund höherer Kurskosten beim BWZ
	2.2 FrauKi	unverändert	
Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit	3.1 Treffpunkt Bewerbung	unverändert	
	3.2 Perspektive Berufsbildung	neu	– Im KIP 2bis nur Pilotprojekt – Def. Verankerung im KIP 3
Frühe Kindheit	4.1 Zämä uf ä Wäg	verändert	– Mehrkosten aufgrund hoher Teilnahme
	4.2 Spielgruppe Plus	verändert	– Kosten für das KIP 3 verdoppelt, aufgrund der fehlenden Mitfinanzierung aus den Asylpauschalen
	4.3 Kindergartenvorbereitungskurs	verändert	– Teilnahme aller Gemeinden – Qualitätserhöhung
	4.4 Copilot	neu	
	4.5 KITA Integration	neu	
	4.6 Beratung Familien	verändert	– Abschluss Pilotprojekt – Beratungen werden umgesetzt
Zusammenleben und Partizipation	5.1 Offene Tür	unverändert	
	5.2 Projektförderung Integration	neu	
	5.3 Zusammenleben Plus	neu	
Umgang mit Vielfalt und Diskriminierungsschutz	6.1 Beratung Rassismus	verändert	– Weniger Kosten, weil neu ein Budget für die Sensibilisierung festgelegt wurde
	6.2 Sensibilisierung	neu	
Dolmetschen	7.1 Dolmetschdienst Zentralschweiz	unverändert	

Tabelle 2: Übersicht Änderungen Massnahmen KIP 3

IV. Finanzbedarf und Finanzierung

1. Finanzierungsmodell des Bundes: Integrationsförderkredit „Ausländerbereich“

Der Bund beteiligt sich unter Einhaltung von Art. 58. Abs 3 AIG jährlich mit mindestens 32 Millionen Franken an den KIP. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der jeweiligen Budgetkredite durch die Parlamente.

Die Beiträge je Kanton inkl. Gemeindebeiträge für das KIP müssen mindestens der Höhe des Bundesbeitrags an das KIP entsprechen.

Die jährlichen Bundesbeiträge aus dem Integrationsförderkredit werden gemäss folgenden Indikatoren an die Kantone ausbezahlt:

- ständige Wohnbevölkerung (einfach gewichtet);
- eingewanderte ständige ausländische Wohnbevölkerung (doppelt gewichtet);
- ständige ausländische Wohnbevölkerung (einfach gewichtet).

Die Kantone können Beiträge der Gemeinden anrechnen, sofern diese den Umfang der eingesetzten kommunalen Mittel der Umsetzung von strategischen Programmzielen im Rahmen der KIP 3 schriftlich bestätigen. Für den Finanzierungsschlüssel Kanton – Gemeinden gelten unter Berücksichtigung von Art. 20 Abs. 3 des Subventionsgesetzes (SuG; SR 616.1) die entsprechenden kantonalen Grundlagen.

2. Finanzbedarf

Der Kanton erhält für die Dauer des KIP 3 vom Bund Fr. 844 172.– an Beiträgen (pro Jahr Fr. 211 043.–), um in die spezifische Integrationsförderung zu investieren. Dies setzt voraus, dass der Kanton und die Gemeinden gemeinsam den gleichen Beitrag in das KIP 3 investieren.

Wie bisher können auch im KIP 3 Personalressourcen des Kantons, für Aufgaben im Bereich Sekretariat, Koordination und Finanzwesen, in der Höhe von Fr. 160 000.– für die vierjährige Programmperiode (bzw. Fr 40 000.– pro Jahr) als Leistungen angerechnet werden. Damit reduziert sich der Gesamtbeitrag des Kantons und der Gemeinden von Fr. 211 043.– auf Fr. 171 043.– (bzw. je Fr 85 522.– pro Jahr).

Nachfolgend wird aufgezeigt, wie sich die Beiträge des Kantons und der Gemeinden für das KIP 3 gegenüber der aktuell laufenden Programmperiode pro Jahr erhöhen.

	KIP 2bis in Franken	KIP 3 in Franken	zusätzliche finanzielle Mittel bzw. Erhöhung in Franken
Total (jährlich)	276 000.–	422 086.–	146 086.–
Bund	138 000.–	211 043.–	73 043.–
Kanton und Gemeinden	138 000.–	211 043.–	73 043.–
<i>Gemeinden</i>	<i>49 000.–</i>	<i>85 521.–</i>	<i>36 521.–</i>
<i>Kanton</i>	<i>49 000.–</i>	<i>85 522.–</i>	<i>36 522.–</i>
<i>Anrechenbarer Personalaufwand Kanton</i>	<i>40 000.–</i>	<i>40 000.–</i>	<i>0.–</i>

Tabelle 3: Beiträge Bund, Kanton und Gemeinden KIP 2bis und KIP 3 sowie Erhöhung pro Jahr

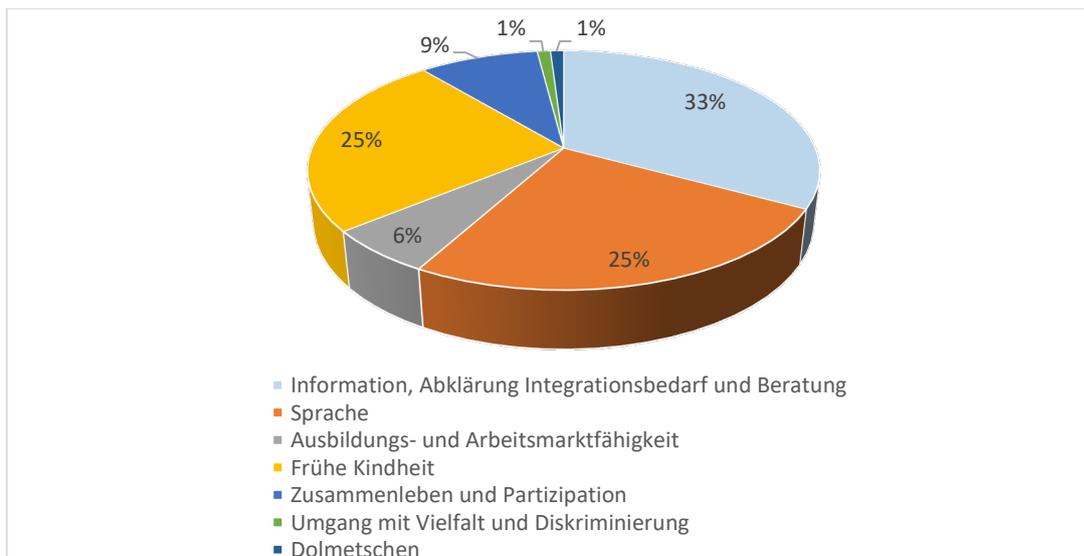
Es müssen zwingend Beiträge in alle sieben Förderbereich des KIP 3 fliessen. Die Höhe der Beiträge für die einzelnen Förderbereiche und Massnahmen können jedoch nach den Bedürfnissen des Kantons festgelegt werden.

In der nachfolgenden Tabelle ist das Gesamtbudget pro Massnahme und Jahr (Total Beiträge Bund, Kanton und Gemeinden) dargestellt. Dabei wird aufgezeigt, ob und in welchem Umfang das Budget im KIP 3 gegenüber der laufenden Programmperiode (KIP 2bis) verändert wird.

		Budget KIP 2bis in Franken	Budget KIP 3 in Franken	Differenz in Franken
	TOTAL Information, Abklärung Integrationsbedarf und Beratung	98 150.–	137 086.–	38 936.–
Information, Abklärung Integrationsbedarf und Beratung	1.1 Erstinformation	38 250.–	44 186.–	5 936.–
	1.2 Integrationsförderbedarf	35 400.–	35 400.–	0.–
	1.3 Beratung	20 000.–	20 000.–	0.–
	1.4 Femmes Tische	4 500.–	7 500.–	3 000.–
	1.5 Begleitgruppen KIP	0.–	0.–	0.–
	1.6 Netzwerk Schlüsselpersonen	0.–	30 000.–	30 000.–
	TOTAL Sprache	92 850.–	107 500.–	14 650.–
Sprache	2.1 Sprachkurssubventionen AIG	85 350.–	100 000.–	14 650.–
	2.2 FrauKi	7 500.–	7 500.–	0.–
	TOTAL Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit	15 000.–	24 000.–	9 000.–
Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit	3.1 Treffpunkt Bewerbung	15 000.–	15 000.–	0.–
	3.2 Perspektive Berufsbildung	0.–	9 000.–	9 000.–
	TOTAL Frühe Kindheit	36 000.–	104 000.–	68 000.–
Frühe Kindheit	4.1 Zämä uf ä Wäg	7 000.–	8 000.–	1 000.–
	4.2 Spielgruppe Plus	18 000.–	36 000.–	18 000.–
	4.3 Kindergartenvorbereitungskurs	3 000.–	6 000.–	3 000.–
	4.4 Copilot	0.–	25 000.–	25 000.–
	4.5 KITA Integration	0.–	14 000.–	14 000.–
	4.6 Beratung Familien	8 000.–	15 000.–	7 000.–
	TOTAL Zusammenleben und Partizipation	23 500.–	38 500.–	15 000.–
Zusammenleben und Partizipation	5.1 Offene Tür	4 500.–	4 500.–	0.–
	5.2 Projektförderung Integration	0.–	15 000.–	15 000.–
	5.3 Zusammenleben Plus	19 000.–	19 000.–	0.–
	TOTAL Umgang mit Vielfalt und Diskriminierungsschutz	4 500.–	5 000.–	500.–
Umgang mit Vielfalt und Diskriminierungs- schutz	6.1 Beratung FABIA	4 500.–	3 000.–	-1 500.–
	6.2 Sensibilisierung	0.–	2 000.–	2 000.–
	TOTAL Dolmetschen	6 000.–	6 000.–	0.–
Dolmetschen	7.1 Dolmetschdienst Zentralschweiz	6 000.–	6 000.–	0.–
TOTAL KIP		276 000.–	422 086.–	146 086.–

Tabelle 4: Übersicht Budget Massnahmen KIP pro Jahr

Das nachfolgende Diagramm zeigt, in welchem Verhältnis die finanziellen Mittel pro Jahr (Fr. 422 086.–) im KIP 3 eingesetzt werden:



Grafik 1: Übersicht Budgetverteilung Massnahmen KIP 3 pro Jahr

3. Finanzierung

3.1 Kantonsbeiträge

Für die Umsetzung der geplanten Massnahmen beantragt der Regierungsrat für das KIP 3 2024–2027 einen Rahmenkredit von Fr. 342 086.–.

Gegenüber den früheren Programmen erhöht sich der Aufwand für den Kanton für vier Jahre um Fr. 146 086.– bzw. Fr. 36 522.– (gerundet) pro Jahr.

3.2 Gemeindebeiträge

Der finanzielle Aufwand für Gemeinden ist insgesamt gleich hoch, wie für den Kanton.

Die Verteilung auf die Gemeinden auf Basis der Bevölkerungszahl gemäss Bundesstatistik 2021¹⁰ sieht pro Jahr folgendermassen aus:

Gemeinden	Bevölkerungsschlüssel in Prozent	Anteil KIP 2 in Franken	Anteil KIP 3 in Franken	zusätzliche finanzielle Mittel bzw. Erhöhung für KIP 3 in Franken
Sarnen	27,5	13 230.–	23 518.–	10 288.–
Kerns	16,6	8 330.–	14 197.–	5 867.–
Sachseln	13,6	6 370.–	11 631.–	5 261.–
Alpnach	16	7 840.–	13 683.–	5 843.–
Giswil	9,6	4 900.–	8 210.–	3 310.–
Lungern	5,7	2 940.–	4 875.–	1 935.–
Engelberg	11	5 390.–	9 407.–	4 017.–
TOTAL	100	49 000.–	85 521.–	36 521.–

Tabelle 5: Gemeindebeiträge

¹⁰ www.bfs.admin.ch: Ständige Wohnbevölkerung nach Alter, Kanton, Bezirk und Gemeinde, 2010-2021

4. Auswirkungen auf Kanton und Gemeinden

Der beantragte Rahmenkredit für das KIP 3 ermöglicht die Stärkung der Qualität und der Angebote der Integration im Kanton und den Gemeinden. Ebenfalls ist es damit möglich, die neuen Ziele des Bundes umzusetzen. Der höhere Betrag ermöglicht es, mehr Personen zu erreichen und gezielt Lücken in der bisherigen Integrationsarbeit im Kanton zu schliessen. Es ermöglicht eine Fokussierung auf wichtige Themen wie die Frühe Kindheit und junge Erwachsene, die einfacheren Zugang zu Ausbildung- und Arbeitsmarkt erhalten.

Die zusätzlichen Investitionen lohnen sich und zahlen sich langfristig auch aus ökonomischer Sicht aus. Insbesondere sind Minderausgaben bei den Regelstrukturen der Bildung, bei der Sozialhilfe, bei der Prämienverbilligung sowie Zusatzeinnahmen z.B. durch Steuern und Sozialversicherungsbeiträge zu erwarten. Studien zum langfristig erzielten Return on Investment fehlen. Das Büro „B.S.S. Volkswirtschaftliche Beratung“ hat jedoch im Bericht der Koordinationsgruppe zur Integrationsagenda Schweiz¹¹ Berechnungen gemacht und kommt zum Schluss, dass auf lange Sicht pro investierten Franken in der Integrationsagenda mit einem Return on Investment von Fr. 4.– gerechnet werden kann und dass die für den Bildungsbereich aufgelaufenen Kosten bereits fünf Jahre nach Eintritt in den Bildungsbereich ausgeglichen werden (Break-even).

Beilagen:

- Entwurf Kantonsratsbeschluss

¹¹ www.kip-pic.ch: [Integrationsagenda Schweiz](#). Bericht der Koordinationsgruppe vom 1. März 2018